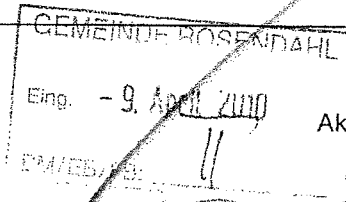




Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

**Bürgermeisterin
und Bürgermeister
(außer Coesfeld und Dülmen)**

im Kreis Coesfeld



Abteilung: 30 - Recht und Kommunalaufsicht, Kreis-
tagsbüro

Aktenzeichen: 15 20 00

Auskunft: Herr Heuermann

Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48651 Coesfeld

Zimmer-Nr.: 130

Telefon: 02541 / 18-3001 (Ortsnetz Coesfeld)

02594 / 9436-3001 (Ortsnetz Dülmen)

02591 / 9183-3001 (Ortsnetz Lüdingh.)

Telefax: 9199

E-Mail: wolfgang.heuermann@kreis-coesfeld.de

Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 25.03.2010

Haushaltssicherung

hier: Aufnahme und Fortführung freiwilliger Aufgaben

Die Finanzsituation der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld hat sich – wie in fast allen Städten und Gemeinden bundesweit - im vergangenen Jahr verschlechtert. Diese Entwicklung wirkt sich teilweise drastisch auf die kommunalen Haushalte des Jahres 2010 ff. aus.

Einige Gemeinden sind verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen. In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage einer Aufnahme bzw. Fortführung freiwilliger Aufgaben bspw. im Bereich der U 3-Betreuung an mich herangetragen.

Hierzu weise ich auf den Ihnen vorliegenden Leitfaden des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ hin.

Es ist zu unterscheiden, ob es sich um ein genehmigtes HSK oder um ein nicht genehmigtes bzw. nicht genehmigungsfähiges HSK handelt.

Im Falle eines genehmigten HSK sind grundsätzlich freiwillige Leistungen wie auch die pflichtigen Leistungen auf den Prüfstand zu stellen, ob sie aufgegeben werden können bzw. ob Möglichkeiten zur Reduzierung des Aufwandes bestehen.

Neue freiwillige Leistungen sind nur zulässig, wenn sie durch den Wegfall bestehender freiwilliger Leistungen mindestens kompensiert werden.

Hierzu teile ich mit, dass ich einer Gemeinde die Genehmigung eines genehmigungsfähigen HSK nicht aus dem Grunde versagen werde, weil der Haushaltsplan freiwillige Leistungen im Bereich der U 3-Betreuung im Rahmen des zwischen dem Kreisju-

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Coesfeld 59 001 370 (BLZ 401 545 30)

Volksbank Coesfeld-Dülmen eG 14 960 600 (BLZ 401 631 23)

Postbank Dortmund 19 29 - 460 (BLZ 440 100 46)

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

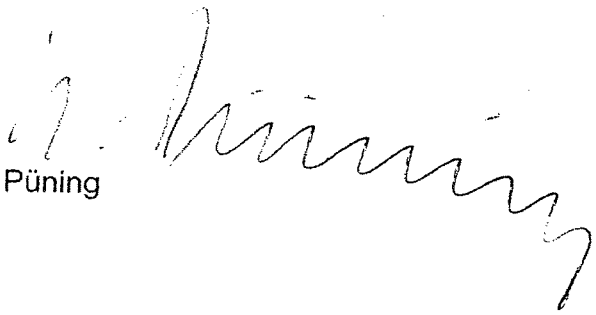
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr

und nach Terminabsprache

gendamt Coesfeld und den Städten und Gemeinden bestehenden Konsenses vor-
sieht.

Sofern sich eine Gemeinde wegen eines nicht genehmigten Haushaltssicherungs-
konzeptes in der vorläufigen Haushaltsführung befindet, hat sie zu prüfen, inwiefern
der bisherige Umfang freiwilliger Leistungen schrittweise reduziert werden kann. Die
Kündigung bestehender rechtlicher Verpflichtungen ist hierbei grundsätzlich mit ein-
zubeziehen.

Eine denkbare Aufkündigung des bereits erwähnten Konsenses erscheint im Sinne
einer Konsolidierung der gemeindlichen Finanzen auf Grund der Verteilungssystema-
tik der Jugendamtsumlage nicht zielführend, davon ausgehend, dass lediglich ein vor
Ort für erforderlich und angemessen gehaltener Mindeststandard gefördert wird.


Püning